

ABT15EW – Energietechnik und Umweltförderungen

Förderungsrichtlinie

Kommunale PV-Dächer

Erhöhung der Tragfähigkeit und Ertüchtigung
der elektrischen Anlage für die Installation von
netzgekoppelten Photovoltaik-Anlagen

Zeitraum: 1. Jänner bis 31. Dezember 2024



Für den Inhalt verantwortlich

Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Telefon: +43 (316) 877 4381
Internet: www.umweltfoerderungen.steiermark.at

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Telefon: +43 (316) 877 2931
E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at
Internet: www.technik.steiermark.at

© Land Steiermark
Graz, im November 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung	4
2. Begriffsbestimmungen	4
3. Dauer der Förderungsaktion	5
4. Förderungswerber:in	5
5. Wie und was wird gefördert?.....	5
6. Ausmaß der Förderung.....	7
7. Förderungsvoraussetzungen	9
8. Förderungsabwicklung.....	11
9. Anhang.....	15

1. Zielsetzung

Das Ziel der vorliegenden Förderungsrichtlinie ist die Reduktion von klima- und gesundheits-schädlichen Emissionen bei gleichzeitiger Verminderung des Einsatzes von nicht erneuerbaren Ressourcen. Damit wird zugleich den Strategien des Landes Steiermark im Bereich Klima und Energie sowie Luftreinhaltung Rechnung getragen. Ergänzend soll auf Basis der vorliegenden Förderungsrichtlinie die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gesteigert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

Mit dem vorliegenden Förderungsprogramm sollen Gemeinden bei der Konzeptionierung und Umsetzung beispielhafter, umfassender Maßnahmen zur

- a) Erhöhung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern für die Installation von netzgekoppelten Photovoltaik-Anlagen (folgend PV-Anlagen)
- b) Ertüchtigung der elektrischen Anlage, um die Errichtung einer PV-Anlage zu ermöglichen,

unterstützt werden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Kommunales Gebäude

Überdecktes, allseits oder überwiegend umschlossenes Bauwerk, welches zu 100 % im Eigentum einer steirischen Gemeinde steht.

2.2 Gemeindebetrieb

Gesellschaft, die mehrheitlich (> 50 %) im Eigentum einer steirischen Gemeinde steht.

2.3 Netzgekoppelte PV-Anlage

Die Anbindung, d. h. die Einspeisung des gewonnenen Stromes in das öffentliche Stromnetz, ist der wesentliche Bestandteil einer netzgekoppelten PV-Anlage. Netzgekoppelte PV-Anlagen bestehen im Wesentlichen aus Photovoltaik-Modulen, einem oder mehreren Wechselrichtern, einer Schutzeinrichtung zur automatischen Abschaltung bei Störungen im Stromnetz, sowie einem Zähler zur Erfassung der eingespeisten und der bezogenen Strommenge.

2.4 Elektrische Anlage

Eine elektrische Anlage ist lt. Elektrotechnikgesetz (§1, Abs.2) eine ortsfeste betriebsmäßige Zusammenfassung elektrischer Betriebsmittel. Anlagen zum Potentialausgleich, Erdungsanlagen, Blitzschutzanlagen und Anlagen zum kathodischen Korrosionsschutz sind ebenfalls elektrische Anlagen.

3. Dauer der Förderungsaktion

Förderungsanträge können ausschließlich im festgelegten Förderungszeitraum vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 und **nur solange finanzielle Mittel verfügbar** sind, eingebracht werden. Außerhalb dieses Zeitraums eingebrachte Förderungsanträge können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden. Eine frühzeitige Schließung des Förderungszeitraums – wenn alle finanziellen Mittel erschöpft sein sollten – wird schriftlich bekanntgegeben über www.umweltfoerderungen.steiermark.at.

4. Förderungswerber:in

Um Förderung können ansuchen:

- a) steirische Gemeinden für kommunale Gebäude, ohne unternehmerische Nutzung (Gemeindeamt, Volksschule, etc.)
- b) steirische Gemeinden für kommunale Gebäude, mit unternehmerischer Nutzung, sofern eine De-minimis-Förderung möglich ist (Sportanlagen, Hallenbäder, Pflegeheime, Schüler- und Studentenheime, Feuerwehr, etc.)
- c) Gesellschaften, die mehrheitlich (> 50 %) im Eigentum einer steirischen Gemeinde stehen (folgend Gemeindebetrieb), für kommunale Gebäude, sofern eine De-minimis-Förderung möglich ist

5. Wie und was wird gefördert?

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse auf Grundlage der „De-minimis“-Beihilfen-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 i.d.g.F.¹

Folgende zwei Umsetzungsschwerpunkte werden modular gefördert:

- a) Erhöhung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern für die Installation von netzgekoppelten PV-Anlagen (siehe Pkt. 5.1)
- b) Ertüchtigung der elektrischen Anlage, um die Errichtung einer PV-Anlage zu ermöglichen (siehe Pkt. 5.2)

Im **Modul I** werden Planungs- und Entscheidungsgrundlagen (z. B. Energiekonzept, Machbarkeitsstudien, Statische Gutachten, etc.) gefördert.

Über das **Modul II** werden konkrete Umsetzungs- und Investitionsvorhaben unterstützt.

¹ Unter Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt Nr. L 352/1 vom 24.12.2013).

5.1 Erhöhung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern für die Installation von netzgekoppelten PV-Anlagen

Bei diesem Umsetzungsschwerpunkt sollen bei Bestandsgebäuden die **statischen** Voraussetzungen geschaffen werden, um PV-Anlagen installieren zu können.

Gefördert wird:

Modul I:

Statische Berechnung/Gutachten: Untersuchung des bestehenden Tragwerkes sowie die Ausarbeitung von statischen Maßnahmen zur Erhöhung der Tragfähigkeit für die nachträgliche Installation einer netzgekoppelten PV-Anlage auf dem Dach. Kostenabschätzungen zu den nachgelagerten Investitionskosten gemäß Gutachten sind auch förderungsfähig.

Modul II:

Investitionen für bauliche Maßnahmen an Gebäuden: Erhöhung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern für die Installation von netzgekoppelten PV-Anlagen (z. B. statische Verstärkung des Dachstuhls).

Eine Investitionsförderung für bauliche Maßnahmen von bestehenden Dächern (Modul II) ist nur nach Durchführung einer statischen Berechnung oder eines statischen Gutachtens möglich. Gibt es bereits eine statische Berechnung oder ein Gutachten, ist dieses dem Förderungsantrag beizulegen.

5.2 Ertüchtigung der elektrischen Anlage

Bei diesem Umsetzungsschwerpunkt sollen bei Bestandsgebäuden die **elektrotechnischen** Voraussetzungen geschaffen werden, um PV-Anlagen installieren zu können.

Gefördert wird:

Modul I:

Konzepte, Machbarkeitsstudien, Gutachten, Berechnungen, Befundungen der elektrischen Anlage, Notfallpläne/ -konzepte im Falle eines Blackouts, etc., welche als Basis für Investitionen zur Errichtung von PV-Anlagen auf Bestandsgebäuden dienen. Bei der Erstellung von Konzepten, Studien, Gutachten, etc. kann auch die Möglichkeit einer Integration in eine Energiegemeinschaft geprüft werden.

Modul II:

Investitionen in die Ertüchtigung der bestehenden elektrischen Anlage zur Schaffung der Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Anlage: Durch die Investitionen sollen Sicherheitsbedenken und technische Inkompatibilitäten gelöst werden, welche zu einer möglichen Ausnahme von der Allgemeinen Anschlusspflicht (vgl. § 46 Abs. 3 Eiwog) führen könnten. Anschlusskosten und eventuell anfallende Netzzutrittsentgelte können ebenfalls gefördert werden.

6. Ausmaß der Förderung

Gemeinden und Gemeindebetriebe, können für mehrere kommunale Gebäude, um eine Förderung ansuchen.

6.1 Förderungssätze

Die Förderungshöhe errechnet sich aus der Multiplikation der förderungsrelevanten Kosten mit dem Förderungssatz und wird kaufmännisch auf ganze Euro-Beträge gerundet. Die Obergrenze der beantragten **Gesamtförderungssumme** für Einreichungen im Modul I liegt bei max. 10.000 € und für Einreichungen im Modul II bei max. 100.000 € pro Gemeinde.

6.1.1 Modul I

Es gelten folgende Förderungssätze und maximale Förderungshöhen für **Modul I**:

Modul I	Förderungssatz [%]	Förderung max. je Einreichung	Förderung max. je Gemeinde
Gemeinde	50 %	3.000 €	10.000 €
e5-Gemeinde	55 %	4.000 €	10.000 €

6.1.2 Modul II

Es gelten folgende Förderungssätze und maximale Förderungshöhen für **Modul II**:

Modul II	Förderungssatz [%]	Förderung max. je Einreichung		Förderung max. je Gemeinde
		Erhöhung der Tragfähigkeit	Ertüchtigung d. elektrischen Anlage	
Gemeinde	20 - 40 %	50.000 €	30.000 €	100.000 €
e5-Gemeinde	25 - 45 %	60.000 €	36.000 €	100.000 €

Der Förderungssatz ist für Investitionen (Modul II) von der Finanzkraft der Gemeinde abhängig und wird gemäß Förderungsschlüssel in der untenstehenden Tabelle bestimmt. Es gelten die Steuerkraft-Kopfquoten der jeweiligen Gemeinden gemäß Pkt. 9.7 aus dem Jahr 2021.

Folgender Förderungsschlüssel gilt:

Modul II Steuerkraft-Kopfquote der Gemeinde	Förderungssatz Modul II [%]	
	Gemeinde	e5-Gemeinde
> 1.397 €	20 %	25 %
1.243 - 1.397 €	25 %	30 %
1.088 - 1.242 €	30 %	35 %
933 - 1.087 €	35 %	40 %
≤ 932 €	40 %	45 %

6.2 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Maßnahme gemäß Pkt. 5.1 und 5.2 in Zusammenhang stehen.

Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung entspricht die Förderungsbasis den Nettokosten ansonsten den Bruttokosten.

Nicht förderungsfähige Kosten sind jedenfalls:

- a) Sanierung vorhandener Dacheindeckungen
- b) Statische Maßnahmen, die nicht unmittelbar mit der Installation und dem Betrieb einer netzgekoppelten PV-Anlage zusammenhängen
- c) PV-Anlagen selbst bzw. Maßnahmen, die Teil der PV-Anlage (z. B. Aufständering) sind oder unabhängig von der Errichtung der netzgekoppelten PV-Anlage vorgenommen werden
- d) Leistungen, die vor Einlangen des Förderungsvertrages erbracht oder bezogen worden sind
- e) Gebrauchte Anlagenteile bzw. Anlagenkomponenten, Prototypen, Ersatzteile
- f) Umsatzsteuer (sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), Verwaltungsabgaben etc.
- g) Eigenleistungen der Gemeinden und Gemeindebetriebe (Besprechungen, Planungen etc.)
- h) Skonti (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden), Rabatte, Finanzierungskosten, Bankspesen
- i) Personalkosten für die Förderungsabwicklung
- j) Verbrauchsmaterialien
- k) Entsorgungskosten
- l) Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Notar
- m) neu zu installierende Stromerzeugungs- und Speicheranlagen
- n) noch offene Haftrücklässe

7. Förderungsvoraussetzungen

7.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- a) Diese Förderung des Landes Steiermark kann mit allfälligen weiteren Förderungen seitens des Bundes kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen. Für die Förderungsgegenstände dieser Richtlinie dürfen keine weiteren Förderungen durch gleiche oder andere Dienststellen des Landes Steiermark oder durch die Landwirtschaftskammer Steiermark in Anspruch genommen werden.
- b) Zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Sollten bei Lieferantinnen/Lieferanten personelle Identitäten von Organen und Gesellschafterinnen/Gesellschaftern zwischen Auftragnehmenden und Auftraggebern, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen der/des Auftraggebenden bestehen, müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber von unabhängigen Anbietenden vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der Projektkosten betragen.
- c) Unterliegt die Antragstellerin/der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Antragsstellung gemäß Pkt. 8.1.1 vorzulegen.
- d) Ein Rechtsanspruch der Antragsteller:innen auf die Gewährung von Förderungsmittel besteht nicht.
- e) Die Planungsleistungen sind von jeweils gewerberechtlich befugten Fachplanern/innen auszuführen.
- f) Der Förderungsvertrag muss vor rechtsverbindlichen Bestellungen zum Förderungsgegenstand (Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht) gemäß Pkt. 8.1.1 unterzeichnet werden.
- g) Erst mit dem Erhalt des Förderungsvertrages werden die angestrebten Förderungsmittel für den/die Förderungswerber:in reserviert.

7.2 Förderungsvoraussetzung für die Erhöhung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern

- a) Eine Beratung zur Erstbeurteilung betreffend Errichtungsmöglichkeit und Größe einer PV-Anlage durch Fachplaner:innen wird empfohlen.
- b) Das statische Gutachten bzw. die statische Berechnung ist von einem gewerberechtlich befugten Unternehmen durchzuführen. Dieses Gutachten kann auch die Beurteilung der Restlebensdauer des Daches umfassen.
- c) Das statische Gutachten sollte eine Kostenabschätzung für die nachgelagerten Umsetzungsinvestitionen enthalten.
- d) Das statische Gutachten bzw. die statische Berechnung muss sich insbesondere auf die mögliche Errichtung einer netzgekoppelten PV-Anlage beziehen.
- e) Das statische Gutachten bzw. die statische Berechnung muss die detaillierten Maßnahmen enthalten, welche die Basis für nachgelagerte Investitionen bilden. Nur Maßnahmen, die im Gutachten bzw. der Berechnung angeführt sind, können bei der Abrechnung anerkannt werden.
- f) Die Investition zur Erhöhung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern für die Installation von netzgekoppelten PV-Anlagen muss dem Stand der Technik entsprechen und von einem gewerberechtlich befugtem Fachunternehmen fach- und normgerecht umgesetzt werden. Maßnahmen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderungsaktion ausgeschlossen.
- g) Die Förderung für Investitionen zur Herstellung der statischen Tragfähigkeit für die Installation von PV-Anlagen auf Bestandsgebäuden (Modul II) ist ausschließlich mit der Installation und Inbetriebnahme einer netzgekoppelten PV-Anlage verbunden. Die Tragfähigkeit muss so dimensioniert sein, dass die maximal mögliche Dachfläche für die Montage von PV-Modulen geeignet ist. Die statische Maßnahme muss spätestens 18 Monate nach dem Datum des Förderungsvertrages umgesetzt worden sein.
- h) Die netzgekoppelte PV-Anlage, welche im Zusammenhang mit dieser Förderung (Modul II) steht, muss spätestens 18 Monate nach dem Datum des Förderungsvertrages errichtet und in Betrieb genommen worden sein. In Ausnahmefällen kann diese Frist um 6 Monate auf Antrag verlängert werden.
- i) Die installierte netzgekoppelte PV-Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend betrieben werden.

7.3 Förderungsvoraussetzungen für die Ertüchtigung der elektrischen Anlage

- a) Die Errichtung, Übergabe sowie Bestätigung der erfolgreichen Inbetriebnahme von Anlagen darf nur von einem aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmen durchgeführt werden.
- b) Die Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen und sämtliche gesetzliche Vorschriften eingehalten werden.
- c) Konzepte, Machbarkeitsstudien, Gutachten, Berechnungen, Befundungen der elektrischen Anlage, Notfallpläne/ -konzepte im Falle eines Blackouts, etc. müssen die detaillierten Maßnahmen enthalten, welche als Basis für die nachgelagerten Investitionen herangezogen werden. Nur Maßnahmen, die in den Konzepten etc. angeführt sind, können bei der Abrechnung anerkannt werden.

- d) Konzepte, Machbarkeitsstudien, Gutachten, Berechnungen, Befundungen der elektrischen Anlage, Notfallpläne/ -konzepte im Falle eines Blackouts etc. haben im Wesentlichen 3 Teile zu umfassen:
- Eine detaillierte Beschreibung der momentanen Strom-Erzeugungs- und Verbrauchssituation sowie des momentanen Zustandes der elektrischen Anlage
 - Eine Planung, in dem die vorgesehenen Maßnahmen beschrieben werden, welche zur Ertüchtigung der bestehenden elektrischen Anlage erforderlich sind, um eine netzgekoppelte PV-Anlage zu installieren
 - Eine technische und wirtschaftliche Darlegung für investive Maßnahmen
- e) Die Förderung für Investitionen zur Ertüchtigung der elektrischen Anlage (Modul II) ist ausschließlich mit der Installation und Inbetriebnahme einer netzgekoppelten PV-Anlage verbunden. Die elektrotechnischen Maßnahmen müssen spätestens 18 Monate nach dem Datum des Förderungsvertrages umgesetzt worden sein.
- f) Die netzgekoppelte PV-Anlage, welche im Zusammenhang mit dieser Förderung (Modul II) steht, muss spätestens 18 Monate nach dem Datum des Förderungsvertrages errichtet und in Betrieb genommen worden sein. In Ausnahmefällen kann diese Frist um 6 Monate auf Antrag verlängert werden.
- g) Die installierte netzgekoppelte PV-Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend betrieben werden.

8. Förderungsabwicklung

8.1 Förderungsabwicklung

Eine möglichst rasche und unkomplizierte Abwicklung der Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt dieses Förderungsprogramms.

Die Förderung verläuft in einem **zweistufigen Verfahren**. Im Schritt 1 erfolgt der Förderungsantrag für eine oder mehrere Maßnahmen. (Je kommunalem Gebäude ist ein Förderungsantrag zu stellen.) Dieser Förderungsantrag und die Unterfertigung des Förderungsvertrages muss **vor** Beauftragung der unterschiedlichen Leistungen (z. B. Konzepte, Machbarkeitsstudien, Gutachten, Berechnungen, statische Ertüchtigung etc.) bzw. zusätzlich vor Rechnungslegung inkl. Zahlungsnachweisen erfolgen.

Im Schritt 2 erfolgt die **Fertigstellungsmeldung** nach Umsetzung der beauftragten Leistungen (z. B. Konzepte, Machbarkeitsstudien, Gutachten, Berechnungen, statische Ertüchtigung etc.). Die Förderungsauszahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen dieser Richtlinie und des Förderungsvertrages geknüpft.

8.1.1 Schritt 1: Förderungsantrag

Antragsstellung

Die Antragstellung erfolgt mittels Antragsformular (Förderungsantrag – Kommunale PV-Dächer), welches unter www.umweltfoerderungen.steiermark.at zur Verfügung steht. Der ausgefüllte und rechtsverbindlich unterfertigte Förderungsantrag samt den vollständigen, erforderlichen Unterlagen gemäß Pkt. 8.2 ist an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln:

info@gemeindeservice-stmk.at

Alternativ können die Unterlagen auch per Fax, oder am Postweg¹ an folgende Adresse übermittelt werden:

Energie Agentur Steiermark
Nikolaiplatz 4a, A-8020 Graz
Fax: +43 316 269700 99
Telefon: +43 316 269700 0

Bestätigung der Antragsstellung

Nach dem Erhalt der Unterlagen wird der Förderungswerberin/dem Förderungswerber ein Bestätigungs-E-Mail über den Eingang des Antrages übermittelt.

Prüfung und Beurteilung der Unterlagen

Die eingereichten Unterlagen werden von der Energie Agentur Steiermark auf die Vollständigkeit und Einhaltung der Förderungskriterien kontrolliert. Die Angebote und Kostenaufstellung werden auf Preisangemessenheit geprüft und die Förderungshöhe für den Förderungsgegenstand festgelegt.

Förderungsvertrag

Der Förderungswerberin/dem Förderungswerber wird vom Förderungsgeber (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen) ein Förderungsvertrag über den Förderungsgegenstand sowie das Fertigstellungsformular übermittelt. Der Förderungsvertrag ist rechtsverbindlich zu unterfertigen und an umweltlandesfonds@stmk.gv.at zu retournieren.

Projektumsetzung

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat ab Datum des Förderungsvertrages 18 Monate Zeit das Projekt umzusetzen. Die Förderungsmittel sind ab Datum des Förderungsvertrages für 18 Monate reserviert. Gefördert werden ausschließlich Leistungen, die ab dem Datum des Förderungsvertrages erbracht wurden.

¹ Für das Datum des Einlangens des Förderungsantrages oder der Fertigstellungsmeldung zählt der Poststempel.

8.1.2 Schritt 2: Fertigstellungsmeldung

Fertigstellung melden

Nach Projektumsetzung kann innerhalb einer Frist von 18 Monaten ab Datum des Förderungsvertrages die Förderungsauszahlung über die Fertigstellungsmeldung beantragt werden. Die Fertigstellungsmeldung ist samt der erforderlichen Unterlagen gemäß Pkt. 8.3 an info@gemeindeservice-stmk.at zu senden.

Alternativ ist bei im Postweg eingebrachten Anträgen im selben Zeitraum auch eine schriftliche Beantragung der Förderungsauszahlung über die zugesandte Fertigstellungsmeldung per Fax oder im Postweg² möglich.

Energie Agentur Steiermark
Nikolaipplatz 4a, A-8020 Graz
Fax: +43 316 269700 99
Telefon: +43 316 269700 0

Auszahlung

Nach Prüfung der Fertigstellungsmeldung und der erforderlichen Unterlagen erfolgt die Förderungsauszahlung vom Förderungsgeber.

8.2 Erforderliche Unterlagen für die Antragsstellung

Es sind folgende Unterlagen für die Antragsstellung gemäß Pkt. 8.1.1 vorzulegen:

- a) ausgefüllter und rechtsverbindlich unterfertigter **Förderungsantrag**
- b) nachvollziehbare **Kostenaufstellung**
- c) **Kostenvoranschläge** und **Angebote**
- d) **Vergleichsangebot(e)** als Nachweis der Kostenangemessenheit gemäß Pkt. 7.1 b)
- e) Amtlicher **Grundbuchauszug** des kommunalen Gebäudes, nicht älter als 6 Monate
- f) **Vergabeunterlagen** und Nachweise gemäß Pkt. 7.1 c) sofern der/die Förderungswerber:in dem Bundesvergabegesetz unterliegt
- g) für Investitionen zur Erhöhung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern (Modul II)
 - statisches Gutachten bzw. statische Berechnung
 - Bau- und Benützungsbewilligung gemäß Stmk. Baugesetz
- h) sofern die förderungsrelevante(n) Maßnahme(n) bewilligungspflichtig sind:
 - Baubewilligungsbescheid(e) mit den behördlich genehmigten Plänen

² Für das Datum des Einlangens des Förderungsantrages oder der Fertigstellungsmeldung zählt der Poststempel.

8.3 Erforderliche Unterlage für die Fertigstellungsmeldung

Es sind folgende Unterlagen für die Fertigstellungsmeldung gemäß Pkt. 8.1.2 vorzulegen:

- a) ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- b) Nachweis der **gewerberechtlichen Befugnis** des beauftragten Unternehmens/Sta-tikers, etc.
- c) **Rechnungen mit Zahlungsnachweisen** (Kopie)

Zusätzliche Unterlagen für Modul I:

- d) **Nachweis Planungsgrundlage:**
 - o **Statisches Gutachten** bzw. statische Berechnungen sowie die Ausarbeitung von **statischen Maßnahmen** zur Erhöhung der Tragfähigkeit des Daches, oder
 - o **Konzept, Machbarkeitsstudie, Gutachten, Berechnung, Befundung, Prüfung der elektrischen Anlage, Notfallplan/ -konzept**

Zusätzliche Unterlagen für Modul II:

- e) **Nachweis** über alle für die Investitionsmaßnahmen notwendigen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen (falls Bewilligungen erforderlich sind)
- f) **Fotodokumentation** der baulichen Maßnahmen
- g) **Bestätigung** über die Inbetriebnahme der netzgekoppelten PV-Anlage am Dach jenes Gebäudes, wo die statische Ertüchtigung durchgeführt wurde (z. B. durch Netzzugangsvertrag) sowie **Fotos**
- h) **Bestätigung** bzw. **Nachweis** einer fachgerechten und richtlinienkonformen Ausführung der umgesetzten statischen bzw. elektrotechnischen Maßnahmen.
- i) Bei Maßnahmen zur Erhöhung der statischen Tragfähigkeit von Dächern:
 - o **Statisches Gutachten** bzw. statische Berechnungen sowie die Ausarbeitung von **statischen Maßnahmen** zur Erhöhung der Tragfähigkeit des Daches, oder
- j) Bei Maßnahmen zur elektrischen Anlage: **Ausführungs- und Erstprüfungsnachweis** eines befugten Elektronternehmens, aus dem hervorgeht,
 - o dass Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren gemäß den Vorgaben der OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“, Abschnitt 600.4 „Erstprüfung“ umgesetzt worden sind und
 - o dass eine Erstprüfung gemäß OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.4 Erstprüfung“ durchgeführt worden ist und
 - o dass basierend darauf die elektrische Anlage sicherheitstechnisch für in Ordnung befunden wird.

9. Anhang

9.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

9.2 Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren und weiters

- a) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- b) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- c) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer/in und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,

- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,
- e) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
- I. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine auf Grund des Förderungsvertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 8.2. lit. e) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

9.3 Insolvenzzrechtliche Bestimmungen

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsnehmer/in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

9.4 Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer:innen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine alternative strategische Maßnahme im Sinne von § 37 Z 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG.

9.5 De-minimis-Erklärung – unternehmerische Nutzung

Bei der beantragten Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr.1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung in der geltenden Fassung, wonach gilt:

Der Gesamtbetrag, der „einem einzigen Unternehmen“ gewährten De-minimis-Beihilfen, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht überschreiten. Dieser Betrag umfasst alle Formen öffentlicher Beihilfen, die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält. Die Bekanntgabe über die gewährten De-minimis-Beihilfen liegt in der Verantwortung des Förderungswerbers.

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in **mindestens einer** der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzu-berufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Pkt. 9.5 a) bis d) stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

9.6 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- I. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- II. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für
 - b) Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- III. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- IV. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
- V. Allgemeine Informationen
 - zu den zustehenden Rechten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit,
 - zu dem zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung datenschutz.stmk.gv.at

9.7 Liste Steuerkraft-Kopfquoten steirischer Gemeinden

Die Liste der Steuerkraft-Kopfquoten 2021 kann auf der Homepage der Landesstatistik Steiermark eingesehen werden: www.landesentwicklung.steiermark.at

9.8 Kontakt

Energie Agentur Steiermark

Nikolaiplatz 4a, A-8020 Graz

Telefon: +43 316 269700 0

E-Mail: info@gemeindeservice-stmk.at

Internet: www.gemeindeservice-stmk.at